

Richtlinie Gratkorn-Plus-Karte

Die Gratkorn-Plus-Karte der Marktgemeinde Gratkorn wurde mit dem Ziel eingeführt, Menschen mit geringem Einkommen die Inanspruchnahme verschiedenster Leistungen der Marktgemeinde Gratkorn zu ermöglichen und/oder erleichtern.

1. Grundsätzliche Voraussetzungen für den Erhalt einer Gratkorn Plus-Karte sind:

- 1) Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2) Hauptwohnsitz seit zumindest durchgehend sechs Monaten in der Marktgemeinde Gratkorn sowie
- 3) österreichische Staatsbürgerschaft bzw. eine Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates oder gültiger Aufenthaltstitel sowie
- 4) Nachweis über geringes Einkommen (alternativ) durch:
 - a) Nachweis über Befreiung von Rundfunkgebühren durch die GIS
 - b) Nachweis über den Bezug des Heizkostenzuschusses des Landes
 - c) Nachweis über den Bezug der Wohnunterstützung des Landes Steiermark nach dem Stmk. Wohnunterstützungsgesetz
 - d) Nachweis über den Bezug einer Ausgleichszulage
 - e) Nachweis über den Bezug einer Sozialunterstützung (früher Mindestsicherung)
 - f) Nachweis über die Befreiung zur Rezeptgebühr
 - g) Bescheid über Lebensunterhaltsleistungen nach der Stmk. Behindertenhilfe

2. Grundsätzliche Ausschlussgründe für den Erhalt einer Gratkorn-Plus-Karte sind:

- 1) Asylwerber*innen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können
- 2) Personen, die weniger als sechs Monate in der Marktgemeinde Gratkorn mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

3. Leistungen, die mit der Gratkorn-Plus-Karte verbunden sind:

Inhaber*innen der Gratkorn-Plus-Karte sind grundsätzlich, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden zum Bezug folgender Leistungen berechtigt. Diese Leistungen sind auszugsweise:

- a) Zuschuss zu mehrtägigen Schulveranstaltungen
Allen Schüler*innen mit Hauptwohnsitz in Gratkorn, deren Erziehungsberechtigte im Besitz einer Gratkorn-Plus-Karte sind, wird einmal pro Schuljahr ein Zuschuss zu einer mehrtägigen (mind. eine Übernachtung) Schulveranstaltungen, welche innerhalb der 1. Bis 13. Schulstufe erfolgt, in Höhe von max. EUR 50,00 gewährt, welcher in Form der 3-Gemeinden-Gutscheine ausbezahlt wird. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Bestätigung der jeweiligen Schulleitung über die Teilnahme an der mehrtägigen Schulveranstaltung beizulegen.

b) Schulhefte-Aktion:

Allen Schüler*innen mit Hauptwohnsitz in Gratkorn, welche die 1. Bis 13. Schulstufe besuchen und deren Erziehungsberechtigte im Besitz einer Gratkorn-Plus-Karte sind, wird einmal pro Schuljahr eine Förderung für Schulhefte bzw. andere Schulbedarfs-Artikel in Höhe von EUR 50,00 gewährt, welche in Form der 3-Gemeinden-Gutscheine ausbezahlt wird. Die Förderung muss mit dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden und ist dem Antrag eine Schulbesuchsbestätigung vorzulegen.

c) Ermäßigung der Badesaisonkarten für das Hallenbad der Marktgemeinde Gratkorn: 100%ige Ermäßigung auf die Jahreskarte.

d) Schwimmkursförderung:

Alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Gratkorn im Alter zwischen vier und zehn Jahren, deren Erziehungsberechtigte im Besitz der Gratkorn-Plus-Karte sind, erhalten einmalig bei Teilnahme eines Schwimmkurses eine Förderung in der Höhe von bis zu EUR 50,00 in Form der 3-Gemeindegutscheine. Die Förderung kann unter Vorlage der Rechnung (inkl. Einzahlungsbestätigung) beantragt werden.

e) Einkaufsgutschein:

Jeder Haushalt, in dem ein/e Besitzer*in einer Gratkorn-Plus-Karte wohnhaft ist, erhält einen einmaligen jährlichen Zuschuss von EUR 50,00 für den Inhaber der Gratkorn-Plus-Karte und für jedes weitere im Haushalt gemeldete Familienmitglied EUR 20,00 in Form von der 3-Gemeinden-Gutscheine der gegen Antragstellung mit der Ausstellung der Gratkorn-Plus-Karte ausbezahlt wird.

f) Freier Eintritt bei allen Veranstaltungen der Marktgemeinde Gratkorn.

4. Antragstellung:

Die Gratkorn-Plus-Karte wird auf Antrag gewährt, wobei pro Haushalt ein Antrag gestellt werden kann.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser. Alle im Haushalt gemeldeten Familienmitglieder werden mit Namen und Geburtsdatum auf der Karte vermerkt. Bei einlösen einer Leistung muss immer ein Lichtbildausweis vorgelegt werden. Dieser Hinweis steht auch auf der Karte.

Der Antrag kann im Marktgemeindegam Gratkorn mittels des dafür vorgesehenen Formulars gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Meldezettel aller im Haushalt gemeldeten Personen
- Lichtbildausweis aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen (z.B. Reisepass oder Führerschein)
- Nachweis über geringes Einkommen (siehe Punkt 2).

5. Gültigkeitsdauer:

Die Gültigkeit der Gratkorn-Plus-Karte ist auf ein Jahr beschränkt, wobei auf das jeweilige Kalenderjahr abgestellt wird.

6. Anzeige- und Rückerstattungspflicht:

Die Inhaber*innen der Gratkorn-Plus-Karte haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

Leistungen, die wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen wurden, sind von den Leistungsbeziehern rückzuerstatten. Rückerstattungsansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

7. Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Der/Die Förderungsgeber*in bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die/den Förderungsnehmer*in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Feldgrill